

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Jugendhilfe –
– Drucksachen 8/2571, 8/4010 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

- a) § 5 Abs. 4 ist zu streichen.
- b) In § 7 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „Hilfen zur Erziehung und entsprechende Leistungen nach § 5 Abs. 4,“ zu streichen.

Bonn, den 22. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Zu a)

Die Bestimmung enthält eine bedenklich weit gefaßte Ermächtigung zu Gunsten der Träger der Jugendhilfe. Sie mag zwar als Legitimation für Leistungen, denen keinerlei beschränkende Nebenwirkung zukommt, ausreichen. Wird aber durch die Leistungen in die Rechte von Erziehungsberechtigten eingegriffen, so genügt die Ermächtigungsgrundlage mangels hinreichender Bestimmtheit rechtsstaatlichen Anforderungen nicht.

Eine weitere nicht zu unterschätzende Gefahr besteht darin, daß § 5 Abs. 4 die Möglichkeit zu Experimenten zu neuen Erziehungsformen und -modellen eröffnet. Dies ist nach der Begründung des Entwurfs gewollt, um eine Erstarrung der Jugendhilfe zu vermeiden. Daraus ergeben sich aber nicht unerhebliche Risiken für die Entwicklung der Kinder, die Gegenstand einer solchen Erprobung sind, da Erziehungsfehler und Irrtümer nicht beliebig korrigierbar sind.

Im übrigen erscheint eine „Experimentierklausel“ entbehrlich, weil in Anbetracht der ohnehin sehr weiten Fassung der Leistungstatbestände des Gesetzes genügend Freiraum bestehen dürfte, die Jugendhilfe auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fortzuentwickeln.

Zu b)

Folgeänderung